

# Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Hoher Fläming“

Gemäß § 13 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32], S.2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) hat die Verbandsversammlung des WAV „Hoher Fläming“ in Ihrer Sitzung am 27.09.2023 die folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

## § 1 Aufgaben des Zweckverbandes, Zweckverbandsmitglieder

- (1) Aufgaben des Zweckverbandes sind die Trinkwasserversorgung gemäß § 59 Brandenburgisches Wassergesetz sowie die Abwasserbeseitigung gemäß § 66 Abs. 1 Brandenburgisches Wassergesetz.
- (2) Die Verbandsmitglieder, die Zahl ihrer Stimmen in der Verbandsversammlung sowie die jeweils übertragenen Aufgaben werden in der Anlage 1 dieser Satzung bestimmt.
- (3) Das Stimmenverhältnis der Verbandsmitglieder untereinander ermittelt sich aus der Anzahl der Trinkwasseranschlüsse und der Schmutzwasseranschlüsse, wobei auf jedes Verbandsmitglied bis einschließlich 100 Anschlüsse eine Stimme und je weitere angefangene 100 Anschlüsse eine weitere Stimme, entfällt. Ist ein Mitglied lediglich für einzelne Ortsteile Mitglied im Zweckverband, so ist die Summe der Anschlüsse der jeweiligen Ortsteile für die Berechnung der Stimmen maßgeblich. Die Stimmverteilung gemäß Anlage 1 wird jährlich überprüft. Dabei wird die Anzahl der Trinkwasseranschlüsse und der Schmutzwasseranschlüsse zum Stichtag 30.09. des laufenden Jahres zu Grunde gelegt.

## § 2 Name und Sitz des Zweckverbandes

Der Zweckverband führt den Namen Wasser- und Abwasserzweckverband „Hoher Fläming“, als Kurzform wird „WAV“ verwendet. Der Sitz des Zweckverbandes ist 14822 Brück, Gregor-von-Brück-Ring 20.

## § 3 Maßstab zur Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern getrennt nach den übertragenen Aufgaben eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken. Bei der Berechnung der Umlage wird die spartenreine Anschlussanzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der spartenreinen Gesamtanschlusszahl aller Verbandsmitglieder ins Verhältnis gesetzt. Dabei wird die Anzahl der Trinkwasseranschlüsse und der Schmutzwasseranschlüsse zum Stichtag 30.09. des laufenden Jahres zu Grunde gelegt.
- (2) Der Zweckverband erhebt öffentlich-rechtliche Abgaben nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts und privatrechtliche Entgelte.

## § 4 Form der öffentlichen Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes werden im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde, dem „Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark“ veröffentlicht. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Satz 1 dadurch ersetzt werden, dass sie im Verwaltungsgebäude des Verbandes für zwei Wochen ausgelegt werden. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in der öffentlichen Bekanntmachung nach Satz 1 hinzuweisen.

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung werden mindestens volle 10

Kalendertage vor der Sitzung in der Märkischen Allgemeinen Zeitung.

## § 5 Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung regelt ihre internen Angelegenheiten in einer Geschäftsordnung. Die Verbandsversammlung tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr zusammen. Über die gesetzlich sowie in dieser Satzung geregelten Zuständigkeiten hinausgehend, beschließt die Verbandsversammlung über folgende Angelegenheiten:

- Bestellung des Betriebsleiters
- Festsetzung der Betriebskalkulation

## § 6 Verbandsausschuss

Der WAV richtet einen Verbandsausschuss ein. Es wird eine Anzahl von 7 Mitgliedern bestimmt. Für jedes Mitglied wird ein stellvertretendes Mitglied gewählt. Dabei soll aus jedem Verwaltungsbereich mindestens ein Mitglied im Verbandsausschuss entsandt werden. Der Verbandsausschuss gibt zu den Beschlussanträgen Empfehlungen an die Verbandsversammlung ab.

## § 7 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Die Vorschriften über die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung der Eigenbetriebe finden Anwendung. Die Kassengeschäfte werden durch die Verbandskasse erledigt. Die Kassenaufsicht nimmt die Verbandsleitung wahr. Näheres ist durch Dienstanweisung zu regeln. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 8 Dienstsiegel

Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel. Das Dienstsiegel ist kreisrund und hat einen Durchmesser von 35mm. Es zeigt das Landeswappen (siehe Anlage 2). Die Dienstsiegel sind fortlaufend nummeriert.

## § 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Brück, 27.09.2023

Hemmerling  
Verbandsvorsteher



## Anlage 1

Zu §1 der Verbandsatzung des Wasser- und Abwasserzweckverband „Hoher Fläming“

## Mitglieder

Gemeinde / Ortsteil	Stimmenanzahl nach §1		Übertragene Aufgabe	
	allgemeinen Verbandsangelegenheiten sowie Trinkwasserversorgung	Schmutzwasser- entsorgung	Nach §1	Nach §1
			(Trinkwasser- versorgung)	(Abwasser- beseitigung)
Stadt Bad Belzig für die Ortsteile Bergholz, Borne, Dippmannsdorf, Fredersdorf, Groß Briesen, Hagelberg, Kuhlowitz, Lübnitz, Lüsse, Lütte, Neschholz, Ragösen, Schwanebeck, Werbig	14		X	
Brück	14		X	
Borkheide	13		X	
Borkwalde	7		X	
Golzow	5	5	X	X
Linthe	4		X	
Planebruch	5	1	X	X (nur Oberjünne)
Gemeinde Kloster Lehnin für die Ortsteile Krahe und Reckahn	5	4	X	X
Mühlenfließ	2		X	
Niemegk	9	10	X	X
Planetal	4	3	X	X (nur Dahnsdorf, Kranepuhl, Mörz)
Rabenstein/Fläming	4	4	X	X
Gemeinde Wiesenburg/Mark	20		X	
<b>Summe</b>	<b>106</b>	<b>27</b>		

Brück, 27.09.2023



Hemmerling  
Verbandsvorsteher



Anlage 2

Zu § 8 der Verbandssatzung des

Wasser- und Abwasserzweckverband „Hoher Fläming“

Dienstsiegel:



Brück, 27.09.2023

Hemmerling  
Verbandsvorsteher

